

Rat	25.01.2024
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	067/2024-3
-------------	------------

Stand	19.01.2024
-------	------------

**Betreff Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalsumzügen**

**Beschlussentwurf**

Der Rat

1. erweitert die Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW i.V.m. § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates wegen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt „Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalsumzügen“,
2. beschließt folgende Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in den Ortsteilen Sechtem, Roisdorf, Kardorf, Waldorf und Bornheim/Ort:

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in den Ortsteilen Sechtem, Roisdorf, Kardorf, Waldorf und Bornheim/Ort**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S.1062), wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom XX.XX.XXXX folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in den Ortsteilen Sechtem, Roisdorf, Kardorf, Waldorf und Bornheim/Ort erlassen:

**§ 1 – Glasverbot**

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse die aus Glas hergestellt sind (wie beispielsweise Flaschen und Gläser) ist
  - 1.1 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Kardorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
    - Travenstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 23
    - Lindenstraße von Hausnummer 51 bis 79 und 115 bis 131
    - Mühlenfeld von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 1
    - Schulstraße von Hausnummer 9 bis 13
    - Uhlstraße von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
    - Sankt-Josefs-Weg von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
    - Krüpelstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 16

- 1.2 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Roisdorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- gesamtes Gelände der Haltestelle der Stadtbahnlinie 18 (Haltepunkt „Roisdorf West“)
  - Siegesstraße von Hausnummer 1 bis 25
  - Heilgersstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2
  - Pützweide von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2
  - Fußweg zwischen Siegesstraße Hausnummer 15 und 17 bzw. Hausnummer 10 und 14, jeweils 20 Meter von Einmündung Siegesstraße
  - Siefenfeldchen von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 237
  - Brunnenstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 7
  - Ehrental von Einmündung Siefenfeldchen bis Hausnummer 1
  - Lindenberg von Einmündung Ehrental bis Hausnummer 1
- 1.3 am Karnevalssamstag in der Ortschaft Waldorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- auf der gesamten Fläche des Klaus-Mäs-Platzes (einschließlich angrenzender Freiflächen)
  - Schmiedegasse von Hausnummer 35 bis 55
  - Bergstraße von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 4
  - Büttgasse von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 8
  - gesamtes Gelände des Spielplatzes „Schmiedegasse“
- 1.4 am Samstag vor Weiberfastnacht in der Ortschaft Sechtem in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- Straßburger Straße von Einmündung Krausplatz bis Einmündung Wiener Straße
  - Krausplatz bis einschließlich Berner Straße Hausnummer 3 / Einmündung Wolfsgasse
  - Krausplatz bis einschließlich Willmuthstraße Hausnummer 4
  - Krausplatz bis einschließlich Gebrüder-Kall-Straße Hausnummer 2
  - Krausplatz bis Lüddigstraße Hausnummer 1
  - Krausplatz bis Brüsseler Str. 1
- 1.5 am Karnevalssonntag in der Ortschaft Bornheim in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- vom Kreisverkehr zwischen der Königstraße, der Burgstraße und dem Peter-Hausmann-Platz (im Folgenden genannt „EDEKA-Kreisel“) bis Kallenbergstr. Hausnummer 1
  - vom EDEKA-Kreisel bis Burgstraße, Hausnummer 5
  - vom EDEKA-Kreisel bis. Königstraße, Hausnummer 100 (in Richtung Peter-Fryns-Platz)
  - vom EDEKA-Kreisel bis. Königstraße, Hausnummer 116 (in Richtung Sechtem / „Am Hellenkreuz“)
  - vom EDEKA-Kreisel bis Peter-Hausmann-Platz Hausnummer 1 (EDEKA-Markt Bell)

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Übersichtskarten (Anlage 1 bis 5) als farblich (grau) hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Übersichtskarten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot auf beide Straßenseiten.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch. Die Ordnungsbehörde kann darüber hinaus von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 für den Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

3. Das Verbot gilt jeweils von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

## **§ 2 - Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in § 1 verordnete Glasverbot verstößt.
2. Verstöße können unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 55,00 € sowie durch Einziehung der verbotswidrig mit sich geführten Glasflaschen/Gläser geahndet werden.

## **§ 3 - Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 sowie sämtliche zu dieser ergangenen Änderungsverordnungen außer Kraft.

## **Sachverhalt**

### **1. Begründung der Dringlichkeit**

Mit der Vorlage 629/2023-3 hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 beschlossen.

Die Änderung wurde in der KW 51 mit Bekanntmachung am 22.12.2023 verkündet.

In der Änderung wurde die Glasverbotszone in der Ortschaft Roisdorf durch die Glasverbotszone in der Ortschaft Bornheim ersetzt.

Der Karnevalsumzug in der Ortschaft Roisdorf findet bereits am 08.02.2024 statt

Ein Aufschub in die nächste Ratssitzung am 21.02.2024 ist daher nicht möglich.

### **2. Erläuterung**

Im Nachgang zur Bekanntmachung ist jetzt aufgefallen, dass bei der Vorlage versehentlich im Paragraphen 1 Satz 1 die Ziffer 1.2 geändert wurde anstatt dort eine Nummer 1.5 hinzuzufügen. Somit wurde faktisch die Glasverbotszone in Roisdorf durch die Glasverbotszone in der Ortschaft Bornheim ersetzt.

Stattdessen hätte den in der ordnungsbehördlichen Verordnung bereits bestehenden Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalsumzügen eine zusätzliche Glasverbotszone in der Ortschaft Bornheim hinzugefügt werden sollen.

Der Karnevalsumzug in der Ortschaft Roisdorf findet am 08.02.2024 statt. Auf den Fortbestand der dort bereits erprobten Glasverbotszone kann aus Sicht der Verwaltung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht verzichtet werden. Daher ist eine erneute, nun inhaltlich korrekte Beschlussfassung über die ordnungsbehördliche Verordnung über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in der

Stadt Bornheim erforderlich.

Da sich die Verlagerung der Glasverbotszone im Ortsteil Roisdorf im Jahr 2023 bereits bewährt hat, hat der Ortsausschuss Roisdorf für 2024 beschlossen, am geänderten Zugweg festzuhalten. Die in 2023 neu fest gelegte Glasverbotszone im Ortsteil Roisdorf bleibt somit bestehen.

Im Jahr 2024 ist wieder mit hohen Besucherzahlen im Straßenkarneval zu rechnen. Bereits die Straßenveranstaltungen zum Sessionsbeginn haben dies bspw. in Köln, Düsseldorf und Aachen untermauert.

Diese Verordnung soll nun aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre – vor allem in 2023 – um eine weitere Glasverbotszone für den Ortsteil Bornheim am Karnevalssonntag erweitert werden. Hier kam es nach dem Zug zu erheblichen Problemen in Bezug auf die Sicherheit im öffentlichen Verkehrsraum. Der in der Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung genannte Bereich rund um den sogenannten EDEKA-Kreisel im Kreuzungsbereich der Königstraße, der Burgstraße und dem Peter-Hausmann-Platz entstand eine mehrere Zentimeter dicke Glasschicht, die von den Passanten nicht mehr trittsicher überquert werden konnte. Selbst das langsame Befahren des Kreisels und der angrenzenden Straßenbereiche führte zu unter den Reifen „wegspritzenden“ Glasscherben und Glasflaschen. Die zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eingesetzte Kehrmaschine benötigte mehrere Runden rund um die Königstraße, um die übergroßen Mengen an zerbrochenem Glas zu beseitigen. Hier lag in 2023 noch bis weit nach Ende des Karnevalsprozuges eine erhebliche Gefahr für mögliche Schnittverletzungen für Passanten, aber auch die Gefahr des Stürzens auf dem Glasteppich vor.

In früheren Jahren kam es im Zusammenhang mit diesem Straßenkarnevalsprozess auch wiederholt zu Glasverletzungen.

Um Problemlagen wie in den Vorjahren am Karnevalsprozess in Bornheim zu vermeiden, soll daher zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den im folgenden aufgeführten Bereich eine Glasverbotszone angeordnet werden. Die Bereichsabgrenzung erstreckt sich über eine sternenförmige Ausstrahlung rund um den sogenannten EDEKA-Kreisel zwischen der Zufahrt zum Peter-Hausmann-Platz bis vor den EDEKA-Markt Bell und die Straßen König-, Kallenberg- und Burgstraße.

Eine frühere Einrichtung einer Glasverbotszone in der Ortschaft Bornheim zeitgleich mit der Einrichtung in anderen Ortsteilen wurde bisher zurückgestellt, weil durch und nach den Umbaumaßnahmen an der Königstraße und dem Peter-Fryns-Platz eine Entzerrung der Situation erwartet worden war. Hierdurch wurden dem Publikum verschiedene andere attraktive Bereiche zur Verfügung gestellt, um dem Karnevalsprozess beizuwohnen. Aufgrund der Beobachtung über mehrere Jahre und auch nach der Unterbrechung durch die weltweite Corona-Pandemie, konnte nun jedoch in diesem Jahr 2023 festgestellt werden, dass der in Rede stehende Bereich rund um den sogenannten EDEKA-Kreisel sich als Partyzone etabliert hat und eine Abwanderung bzw. Verteilung des feiernden, jungen Publikums somit nicht mehr zu erwarten ist.

Die ordnungsbehördliche Verordnung sieht bei Verstößen gegen das Glasverbot, neben der Möglichkeit zur Verhängung eines Verwarngeldes, die Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse vor. Die vorgesehenen Maßnahmen haben sich bei den Karnevalszügen in den Jahren 2018 bis 2023 in den Ortsteilen, in denen bereits Glasverbotszonen eingerichtet wurden, als geeignet erwiesen, die Zahl der dadurch erlittenen Schnittverletzungen sowie die Sturzgefahr erheblich zu reduzieren.

Die Umsetzung des Glasverbotes soll wie in den anderen Ortsteilen in enger Abstimmung mit allen an der Organisation der jeweiligen Karnevalszüge beteiligten Behörden und

Hilfsdiensten sowie dem Zugveranstalter erfolgen.

Mit Erweiterung der Glasverbotszone im Ortsteil Bornheim einhergehend ist die Aktualisierung der am 01.02.2018 beschlossenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge im Stadtgebiet Bornheim vom 01.02.2018“ erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung.

### **Auswirkungen auf das Klima**

#### **1. Grundeinschätzung**

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
- Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

#### **2. Klima-Test**

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
  - negativ
- weiter bei 3.

#### **3. Begründung**

Es ist zu erwarten, dass sich durch die Einrichtung der Glasverbotszone die Menge des durch die Straßenkehrmaschine eingekehrten Mülls reduziert. Gleichzeitig werden jedoch mehr Kunststoffmehrwegflaschen und auch Kunststoffeinwegflaschen Verwendung finden. Insoweit ist zu erwarten, dass die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen kompensieren und es somit keine klimarelevanten Auswirkungen zu verzeichnen geben wird.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

- Anlage 1 – Karte Sechtem
- Anlage 2 – Karte Kardorf
- Anlage 3 – Karte Roisdorf
- Anlage 4 – Karte Waldorf
- Anlage 5 – Karte Bornheim / Ort